

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1 ARC Advisory Partners GmbH (im Folgenden kurz „ARC“) erbringt sämtliche Leistungen im Umfang Bereich Consulting auf Grundlage dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Consulting“ (kurz „AGB“) und des individuellen schriftlichen Angebots von ARC.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, auch wenn in einem Angebot von ARC nicht ausdrücklich darauf verwiesen
- 1.3 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn ARC diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
- 1.4 Die ARC behält sich das Recht vor, an diesen AGB jederzeit Änderungen vorzunehmen und die jeweils aktuelle Fassung auf www.ARC-gmbh.ch zu veröffentlichen. Die neue Version der AGB tritt durch Publikation auf der Internetseite der ARC in Kraft.

2. Umfang der Beratungsleistungen, Vertragsabschluss

- 2.1 Betreffend Inhalt, Umfang und Ausführung der zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag ist grundsätzlich separat und schriftlich zu vereinbaren. Gegenstand des Vertrages sind die im Einzelfall vereinbarten und von der ARC auszuführenden Tätigkeiten und nicht die Garantie für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen. Aus diesem Grunde kann ARC ungeachtet der Überlassung bestimmter Arbeitsergebnisse auch keine Erklärungen in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen im Sinne einer Garantie hinsichtlich des Eintritts entsprechender Umstände abgeben. Terminangaben gelten als allgemeine Zielvorgaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherungen vereinbart sind. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes unterliegen einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Honorars.
- 2.2 Der Umfang der Beratungsleistungen richtet sich nach dem schriftlichen Angebot von ARC.
- 2.3 Angebote sind vier Wochen gültig, soweit im Angebot nicht anders angegeben.
- 2.4 Mit der Annahme des Angebotes stimmt der Auftraggeber zu, dass die angebotenen Leistungen von ARC Empfehlungen beinhalten können, ARC aber weder für deren Umsetzung noch für Entscheidungen, die auf den Empfehlungen basieren oder deren Umsetzung dienen, verantwortlich oder haftbar ist.
- 2.5 Der Vertrag kommt mit Annahme des von ARC übermittelten Angebots zustande. Die Annahme erfolgt mit dem Einlangen der dem Angebot beiliegenden, vom Auftraggeber firmenmäßig unterfertigten Auftragsbestätigung bei ARC.

3. Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass ARC auch ohne besondere Aufforderung alle notwendigen Informationen bzw. Daten zeitgerecht zur Verfügung gestellt und die erforderlichen zuverlässigen, korrekten und vollständigen Auskünfte erteilt werden. Dies gilt auch für alle Informationen, Daten, Vorgänge und Umstände, die erst während der Beratungstätigkeit vorliegen oder bekannt werden.
- 3.2 Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und ARC bedingt, dass ARC über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen, die in Zusammenhang mit den zu erbringenden Beratungsleistungen stehen, umfassend informiert wird.
- 3.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Voraussetzungen, wie im Angebot festgehalten, richtig sind.
- 3.4 Der Auftraggeber wird alle Entscheidungen, die zur Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen erforderlich sind, zeitnah treffen und allenfalls erforderliche Zustimmungen einholen (z.B. Zustimmungen der Konzernleitung, des Aufsichtsrats, der Mitarbeiter, des Betriebsrats etc.).
- 3.5 Die Gesellschaft und ihre Vertreter sind unter anderem für Folgendes alleine verantwortlich:
 - a. alle Managementfunktionen wahrzunehmen und alle Managemententscheidungen zu treffen,
 - b. ein kompetentes Mitglied des Managements auszusuchen, welches die Dienstleistungen von ARC beaufsichtigt,
 - c. die Angemessenheit und Ergebnisse dieser Dienstleistungen im Auftrag des Unternehmens zu beurteilen,
 - d. Verantwortung für die Ergebnisse dieser Dienstleistungen zu übernehmen, interne Kontrollen, die u.a. auch unsere Tätigkeit umfassen, ohne Einschränkung einzurichten und zu erhalten.
- 3.6 Sofern die vereinbarten Beratungsleistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht werden, wird der Auftraggeber die notwendige Büroinfrastruktur kostenlos bereitstellen und dafür sorgen, dass alle organisatorischen Rahmenbedingungen vorliegen und eine ungestörte Leistungserbringung gewährleistet ist.
- 3.7 Wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten verletzt oder sonstige Umstände außerhalb der Einflussosphäre von ARC vorliegen, welche ARC an der Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen hindern, verschiebt sich ein vereinbarter Terminplan (Meilensteine). Darüber hinaus ist ARC berechtigt, dem Auftraggeber allfällige Mehrkosten (z.B. Stehzeiten der eingesetzten Mitarbeiter) in Rechnung zu stellen.

4. Durchführung der Beratungsleistungen

- 4.1 ARC schuldet die Erbringung der im Angebot bezeichneten Beratungsleistungen, nicht aber einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- 4.2 ARC ist berechtigt, die vom Auftraggeber erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen als richtig und vollständig anzusehen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist ARC nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten festzustellen.

- 4.3 ARC wird sich bemühen, dem Wunsch des Auftraggebers nach dem Einsatz bestimmter Mitarbeiter zu entsprechen, behält sich aber ausdrücklich vor, Mitarbeiter nach eigenem Ermessen einzusetzen und neu zuzuordnen, wie es für die Erbringung der Leistungen angemessen, zweckdienlich und möglich ist.
- 4.4 ARC ist berechtigt, vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise durch Kooperationspartner oder sachkundige Dritte durchführen zu lassen.

5. Nutzungsrechte, Schutz des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit

- 5.1 Alle von ARC in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere Angebot, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten, etc.) sind geistiges Eigentum von ARC. Der Auftraggeber anerkennt die ausschließlichen Rechte von ARC an den Unterlagen, mögen die Unterlagen urheberrechtlich, markenrechtlich oder wettbewerbsrechtlich geschützt sein oder nicht.
- 5.2 Der Auftraggeber darf die überlassenen Unterlagen während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für jene eigenen geschäftlichen Zwecke verwenden, die vom Vertrag und dem konkret vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten etc. von ARC abzuändern.
- 5.3 Ohne die vorherige schriftliche Zusage von ARC ist es dem Auftraggeber untersagt, die Unterlagen zur Gänze oder auszugsweise an Dritte weiterzugeben, öffentlich wiederzugeben, daraus zu zitieren oder Dritten gegenüber darauf Bezug zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Zustimmung von ARC eingeholt hat, wenn sich das wirtschaftliche Umfeld und die relevanten Rahmenbedingungen seit der Einholung der Zustimmung geändert haben und/oder die Beratungsleistung mittlerweile überholt ist. Eine Ausnahme hiervon besteht nur dann, wenn
- a. anwendbare Gesetze, Bestimmungen, Regeln und berufliche Verpflichtungen einer Einschränkung der Offenlegung entgegenstehen,
 - b. die Gesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen Wertpapiere bei der United States Securities and Exchange Commission registriert haben und eine ARC Gesellschaft der Abschlussprüfer der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen ist (in diesem Fall besteht keine Beschränkung bezüglich der Offenlegung von Stellungnahmen, Gutachten, Berichten oder anderen Arbeitsergebnissen),
 - c. und in dem Umfang in dem der United States Internal Revenue Code und die Internal Revenue Service Guidance in Bezug auf vertrauliche Steuerbegünstigungen (oder vergleichbare Gesetze oder Richtlinien von anderen Steuerbehörden) anwendbar sind (in diesem Fall besteht keine Beschränkung bezüglich der Offenlegung von Stellungnahmen, Gutachten, Berichten oder anderen Arbeitsergebnissen).
- 5.4 Im Fall einer Verletzung der Punkte 5.2 oder 5.3 ist ARC von jeder Haftung für allfällige Schäden, die daraus resultieren, frei.
- 5.5 Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und ARC erfordert strikte Vertraulichkeit. Bezüglich dieses Vertrages und aller im Zusammenhang mit diesem Beratungsvertrag gegebenen Informationen, die von der offenlegenden Partei als vertraulich bezeichnet wurden, verpflichtet sich der Empfänger, die vertraulichen Informationen hinreichend bzw. den geltenden berufsständigen Grundsätzen entsprechend zu schützen, diese lediglich für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und sie nur insofern zu vervielfältigen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die Dritten oder dem Empfänger bereits bekannt sind.
- 5.6 ARC, ihre Mitarbeiter und die beigezogenen Kooperationspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- 5.7 ARC darf Berichte, Gutachten und sonstige Schriftstücke über die Tätigkeit und deren Ergebnisse Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 5.8 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder wenn ARC vom Auftraggeber ausdrücklich von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden wurde.
- 5.9 Im Fall einer Verletzung der Punkte 5.5, 5.6, 5.7 oder 5.8 ist die vertragsbrüchige Partei verpflichtet, der geschädigten Partei einen Schadensersatz in Höhe von EUR 250'000.— (zweihundertfünfzigtausend) zu bezahlen.

6. Datenschutz

- 6.1 ARC ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. ARC ist berechtigt, personenbezogene Daten, welche ARC anvertraut wurden, im Rahmen der Beratungstätigkeit zu verarbeiten, in elektronisch verwalteten Dateien zu speichern und durch Dritte, mit denen eine entsprechende Auftragsverarbeitervereinbarung im Sinn des Art. 28 DSGVO abgeschlossen wurde, verarbeiten zu lassen. ARC überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist von ARC verwahrt oder vernichtet. ARC ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.
- 6.2 ARC verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der DSGVO sowie des Datenschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung (aktuell DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018) und wird allfällige beigezogene Dritte gleichfalls hierzu verpflichten.
- 6.3 ARC und alle anderen Mitglieder des ARC Netzwerkes sind zum Zweck der Vermeidung von Interessenskonflikten, der Sicherstellung ihrer beruflich gebotenen Unabhängigkeit und der Einhaltung börsenrechtlicher Bestimmungen berechtigt, Auftragsdaten (Name, Adresse,

Ansprechpartner, Auftragsumfang, Honorarumfang und Auftragszeitraum) elektronisch zu speichern und diese Daten an andere Mitglieder des ARC-Netzwerkes zu übermitteln.

- 6.4 ARC wird dem Auftraggeber regelmäßig Informationen und Ankündigungen über die von ARC angebotenen Dienstleistungen, Veranstaltungen etc. im Bereich Consulting im angemessenen Umfang per E-Mail sowie per Post, Telefon und Telefax (basierend auf der Zustimmung des Auftraggebers) übermitteln. Der Auftraggeber kann dieser Übermittlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widersprechen bzw. seine Zustimmung widerrufen. Nach erfolgtem Widerspruch/Widerruf werden die für die Informationserteilung notwendigen personenbezogenen Daten (Anrede, Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Postadresse, Telefonnummer, Telefaxnummer) nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet und insofern gelöscht. Durch den Widerspruch/Widerruf wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Zustimmung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht berührt.
- 6.5 ARC verwendet zur Sicherung der verarbeiteten Daten unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen geeignete und stets an den aktuellen Stand der Technik angepasste technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Datenverarbeitung gemäß den Vorgaben der DSGVO erfolgt. In Ermangelung einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall erfolgt die elektronische Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und ARC bzw. vice versa in unverschlüsselter und unsignierter Form, womit das Mitlesen oder die Manipulation durch Dritte nicht mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

7. Honorar

- 7.1 Die Höhe des Honorars von ARC richtet sich nach Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und ist im Angebot von ARC angegeben. Bei Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung wird ein angemessenes Honorar geschuldet.
- 7.2 Allfällige Reisespesen der Mitarbeiter von ARC und Barauslagen werden gesondert verrechnet.
- 7.3 Die Rechnungslegung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – monatlich im Voraus.
- 7.4 Die Rechnungen sind – sofern nicht anders vereinbart – sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 7.5 Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen müssen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt schriftlich gegenüber ARC geltend gemacht werden. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb dieser Frist gilt als Anerkenntnis der Rechnung.
- 7.6 Bei Zahlungsverzug fallen beim Kunden zusätzliche Mahngebühren von jeweils EUR 30 (nach 40 und 80 Tagen) an. Bei Inkassomaßnahmen eine Inkassogebühr von EUR 300.00. Ab dem Zeitpunkt des Verzuges, schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 5%.
- 7.7 Bei Zahlungsverzug ist ARC berechtigt, laufende Leistungen vorläufig einzustellen und nach erfolgloser Mahnung vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Teilzahlungsvereinbarung ist, ab einem Verzug von 30 Tagen, die gesamte, vereinbarte Honorarsumme fällig. Mit Vertragsauflösung ist eine Konventionalstrafe von mindestens EUR15.000,-- an den Auftragnehmer zu zahlen. Der Auftraggeber übernimmt alle angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsverfolgungskosten.
- 7.8 Für die Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis, ist die ARC von der Schweigepflicht und vom Berufsgeheimnis befreit.
- 7.9 Mehrere Auftraggeber haften der ARC gegenüber als Solidarschuldner.
- 7.10 Das Verrechnungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

8. Beendigung des Auftrages

- 8.1 Der Vertrag kann - soweit nicht anders vereinbart (etwa bei Beauftragung von abgrenzbaren Projekten oder Projektteilen) von beiden Seiten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 8.2 ARC behält sich vor, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise, mittels schriftlicher Mitteilung, zu beenden, wenn sich herausstellt, dass
- a. auf Grund einer Änderung von Gesetzen, der Rechtsprechung oder sonstiger Vorschriften oder
 - b. auf Grund der Änderung sonstiger Umstände (unter anderem Änderungen der Eigentumsverhältnisse an Ihrem Unternehmen oder Ihren verbundenen Unternehmen)
- eine Fortführung unseres Auftrags rechtswidrig wäre, insbesondere wenn die Auftragsfortführung im Widerspruch zu Unabhängigkeitsbestimmungen oder Berufsgrundsätzen stünde.
- 8.3 Der Auftraggeber vergütet ARC die bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen und entstandenen Aufwendungen und entschädigt ARC für alle im Zusammenhang mit der Kündigung entstandenen Kosten und Aufwendungen.
- 8.4 Das im Rahmen eines Vertrages vereinbarte Honorar stellt einen festen Betrag dar. Dieser Betrag ist unmittelbar nach der Vertragsunterzeichnung fällig und zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Der feste Betrag ist nicht erstattungsfähig. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber die erbrachten Dienstleistungen nicht akzeptiert, Ereignisse höherer Gewalt auftreten, der Auftraggeber sich für ein alternatives Angebot entscheidet oder andere vergleichbare Umstände vorliegen.
- 8.5 Bei Nicht-Einhaltung der zu zahlenden vereinbarten Summe hat ARC das Recht, vom Auftrag zurückzutreten. Ab einem Verzug von 30 Tagen, ist die gesamte Summe fällig.
- 8.6 Bei Vertragsauflösung ist der Auftragnehmer verpflichtet eine Konventionalstrafe von mindestens EUR15.000,-- zu zahlen.

9. Haftung

- 9.1 Beanstandungen aus dem Auftrag sind umgehend zu rügen. Der ARC ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- 9.2 ARC haftet für Schäden nur, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen, wenn sich ARC zur Vertragserfüllung Dritter bedient. Das Vorliegen von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit ist vom Auftraggeber, der daraus eine Forderung ableiten möchte, nachzuweisen.
- 9.3 Im Falle der Substitution beschränkt sich die Haftung von ARC auf die gehörige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Dritten.
- 9.4 Der E-Mail-Verkehr von und mit der ARC erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Datenübertragungsnetze. Die ARC lehnt jede Haftung für Schäden ab, die dem Auftraggeber infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen in die Einrichtungen der Netzbetreiber entstehen.
- 9.5 Die in Ziffer 9.3 und 9.4 hiervor geregelten Haftungsbeschränkungen gelten im Übrigen auch für die Auswahl von EDV-Programmen und -Anwendungen (wie zum Beispiel Cloud-Lösungen), mit welchen ARC arbeitet.
- 9.6 Bei höherer Gewalt ist diejenige Partei, die deswegen ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, in keiner Weise gegenüber dem Vertragspartner schadenersatzpflichtig. Sie ist von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange und soweit die höhere Gewalt andauert. Fällt die höhere Gewalt weg, treten die vertraglichen Rechte und Pflichten wieder in Kraft, es sei denn, die höhere Gewalt daure mehr als ein Jahr. In diesem Fall ist die Partei, die von der höheren Gewalt nicht betroffen ist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung zu widerrufen bzw. zu kündigen.
- 9.7 ARC haftet keinesfalls für Zwischenberichte einschließlich E-Mails und sonstige Kommunikation, die während der Projektlaufzeit mitgeteilt werden.
- 9.8 Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet ARC keinesfalls.
- 9.9 Die Haftung von ARC ist darüber hinaus der Höhe nach mit der Auftragssumme beschränkt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus einer einheitlichen Leistung ergeben. Für Schäden, die im Rahmen mehrerer gleichartiger, einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden sind, haftet ARC gleichfalls nur bis zur Auftragssumme.
- 9.10 Falls nach Auffassung des Auftraggebers das mögliche Schadensvolumen den vorgenannten Betrag übersteigt, wird ARC auf Verlangen des Auftraggebers versuchen, eine Zusatzversicherung zur bestehenden Haftpflichtversicherung abzuschließen, die dieses Risiko abdeckt, sofern der Auftraggeber die hierfür anfallende Versicherungsprämie übernimmt.
- 9.11 Allfällige Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Ausschluss innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens jedoch sechs Monate nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.12 Zieht ARC zur Erbringung ihrer Beratungsleistungen einen Dritten, z.B. ein datenverarbeitendes Unternehmen, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Rechtsanwalt bei und hat sie den Auftraggeber hiervon schriftlich benachrichtigt, so wird ARC von der Haftung frei und haftet dem Auftraggeber gegenüber nur mehr der beigezogene Dritte für den von ihm zu vertretendem Schaden.
- 9.13 Eine Haftung von ARC gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber wird ausdrücklich ausgeschlossen. Werden Unterlagen von ARC mit deren Zustimmung an Dritte weitergegeben, wird eine Haftung von ARC dem Dritten gegenüber dadurch nicht begründet. Sollte ARC ausnahmsweise gegenüber einem Dritten haften, so gelten die oben angeführten Haftungsbeschränkungen nicht nur im Verhältnis zwischen ARC und dem Auftraggeber, sondern auch gegenüber dem Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegenüber ARC wird der Auftraggeber ARC vollkommen schad- und klaglos halten.

10. Loyalität, Abwerbeverbot

Während der Laufzeit dieses Vertrages und während einer weiteren Frist von sechs Monaten nach Beendigung der Beratungsleistungen ist es dem Auftraggeber untersagt, Mitarbeiter von ARC, die mit der Erfüllung des Vertrages befasst waren, zu beschäftigen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat der Auftraggeber eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 100'000.-- zu bezahlen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 ARC ist berechtigt, das Unternehmen des Auftraggebers und das Projekt in seine Referenzliste aufzunehmen, d.h. Unternehmensname, Unternehmenskennzeichen bzw. Marken und eine allgemeine Beschreibung über das Projekt Dritten gegenüber zu erwähnen oder aufzulisten. Der Auftraggeber erklärt sich in angemessenem Umfang bereit, nach vorheriger Mitteilung über ARC Auskünfte zu geben.
- 11.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ARC auf Dritte zu übertragen. ARC ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers einem Tochter- oder Schwesterunternehmen mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen.
- 11.3 ARC verwendet hochwertige Technologie, um unerwünschte E-Mails (Spam) zu erkennen und herauszufiltern. Dennoch kann es vorkommen, dass ein E-Mail irrtümlich als Spam qualifiziert wird. ARC kann daher nicht garantieren, dass E-Mails des Auftraggebers beim gewünschten Empfänger auch tatsächlich ankommen.
- 11.4 Gerichtsstand aller Verträge – soweit nicht anders vereinbart – ist Köln.

11.5 Auf alle Verträge ist ausschließlich schweizerisches Recht anzuwenden.

11.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.